



Enviro-Plan

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

**VG-Ratssitzung am
24.05.2023**

**Vorstellung des geänderten Planentwurfs
zum Beschluss der erneuten Offenlage**



Stellungnahmen aus der Offenlage

Behörden und Träger öffentlicher Belange

- **Stellungnahmen von insgesamt 13 Behörden oder Träger öffentlicher Belange**
 - **Von 3 Behörden wurden Stellungnahmen abgegeben, die eine Würdigung und Abwägung erfordern**
- **Landesforstamt Rheinland-Pfalz Forstamt Soonwald**

Wunsch nach Erweiterung der SO-Flächen 2 (Bad Sobernheim, westl. Pferdsfeld) und 6 (Nußbaum, Monzingen, Bad Sobernheim, Daubach) durch Einbeziehung von Flächen des Staatswaldes.
- **Landesamt für Geologie und Bergbau**

Hinweis auf zu erwartende Beeinträchtigungen der Erdbebenmessstationen, da Filtermethoden bisher noch nicht angewendet werden können.

Bedenken gegenüber der Überplanung der Eignungsflächen 9 (Bärweiler, Lauschied) und 11 (Odernheim, nördl. Neudorferhof), die sich innerhalb eines Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für den Rohstoffabbau befinden.

Stellungnahmen aus der Offenlage

Behörden und Träger öffentlicher Belange

- **Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe**

Anregung, Flächen unter 30 ha aus der Planung zu nehmen.

Hinweis auf einzelfallbezogene Begründungen zur Nichtbeachtung des Grundsatz G 166
(4 km Abstand zwischen den Vorranggebieten)

Stellungnahmen aus der Offenlage

Behörden und Träger öffentlicher Belange

- Von 10 Behörden wurden redaktionelle, nur im Genehmigungsverfahren zu beachtende oder keine Hinweise vorgebracht
- **Hinweise auf**
 - Vorhandene Infrastruktur (Kabel und Leitungen)** – zu berücksichtigen im weiteren Genehmigungsverfahren.
 - Bergwerksfelder und aktueller Rohstoffabbau** – Hinweise wurden in FNP aufgenommen, zu berücksichtigen im weiteren Genehmigungsverfahren.
 - Gewässer III. Ordnung** – Freihaltung eines Schutzstreifens (beidseitig 10 m zum Gewässer), zu berücksichtigen im weiteren Genehmigungsverfahren.
 - Mögliche Vorkommen von fossilführenden Schichten** – zu berücksichtigen im weiteren Genehmigungsverfahren.
 - Vorkehrungen bei Starkregenereignissen** – zu berücksichtigen im weiteren Genehmigungsverfahren
 - Waldflächen im Erntezulassungsregister** – zu berücksichtigen im weiteren Genehmigungsverfahren

Stellungnahmen aus der Offenlage

23 Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

Alle Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger lehnen die Planung vor allem aus den Gründen Umwelt- und Artenschutz, Landschaftsbild, Erholung und Fremdenverkehr, Denkmalschutz sowie Immissionsschutz, mangelnde Windhöffigkeit und zu geringen Abständen zwischen den Eignungsflächen ab.

Überwiegend dezidierte und ausführliche Begründungen zu den o.g. Gründen, vereinzelt werden aber auch nur Widersprüche ohne nähere Begründung vorgetragen. Einige Einwendungen kritisieren die Art des Verfahrens und die Art der Vergabe der Planungsleistungen sowie die gewählte Flächenkulisse.

Neben konkreten Hinweisen und Bedenken zu den Eignungsflächen werden auch allgemeine Kritikpunkte hinsichtlich der mangelnden positiven Auswirkungen von WEA für den Klimaschutz vorgetragen. Teilweise werden Bedenken geäußert, dass Windenergie zu einer Verschärfung des Klimas beiträgt und damit stärkere Niederschläge mit Überschwemmungen oder Dürreereignisse verbunden sind. Insbesondere wird dabei die Inanspruchnahme von Wald kritisiert, die mehr negative Folgen für Umwelt und Klima habe als positive Wirkungen.

Stellungnahmen aus der Offenlage

23 Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit

Teilweise wird eine zu hohe Ausweisung von Eignungsflächen und die Fokussierung auf die wirtschaftlichen bzw. rein monetären Vorteile für Entwickler, Grundstückseigentümer und Gemeinden beklagt. Vereinzelt wird hier von „Maßlosigkeit“ bzw. „Übermaß“ gesprochen.

Weiterhin wird das gewählte, sog. „ergänzende“ Verfahren kritisiert und als rechtlich nicht haltbar bezeichnet.

Es wird eine Befangenheit u.a. von meiner Person und dem Büro Enviro-Plan unterstellt. Dabei wird meine Mitgliedschaft im Odernheimer Gemeinderat bemängelt und unsere Tätigkeiten für Entwickler von Windenergieprojekten.

Stellungnahmen aus der Offenlage

23 Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit



Alle Stellungnahmen wurden geprüft, wichtige Punkte mit dem Rechtsanwalt abgestimmt und überwiegend als nicht zutreffend erachtet und mit entsprechender Begründung abgewogen. Einige Punkte betreffen nicht die vorliegende Planungsebene und werden deshalb nicht ausführlich behandelt.

Einzelne angesprochene Punkte bzw. in der Umweltprüfung fehlende Aspekte wurden ergänzt.

Stellungnahmen aus der Offenlage

- **Keine Stellungnahmen aus den Ortsgemeinden**
- **Zwei Stellungnahmen von den Naturschutzverbänden**
 - 1. NABU Rheinland-Pfalz**
 - Hinweise auf aktuell unklare Rechtslage durch neue Windgesetze und laufende Planungen des Landes, weshalb mit der Planung abgewartet werden sollte.
 - Ablehnung aller Flächen außerhalb der im ROP ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund der falschen Planungsebene.
 - Vogelzugkorridor wurde nicht beachtet.
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung wird bereits auf Ebene des FNP gefordert.
 - Kritik an versch. Eignungsflächen wegen artenschutzrechtlicher Bedenken und Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten.

Stellungnahmen aus der Offenlage

- **Keine Stellungnahmen aus den Ortsgemeinden**
- **Zwei Stellungnahmen von den Naturschutzverbänden**
 - 2. Naturschutzinitiative e.V.**
 - Nicht zulässiges ergänzendes Verfahren aufgrund des Fusionsgesetzes
 - Fehlende Abwägung zum Artenschutz aufgrund veralteter Gutachten
 - Unzulässige „Rotor-out“ Planung
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits auf Ebene des FNP erforderlich
 - Hinweis auf die besondere Naturlausstattung in den einzelnen Sonderbauflächen
 - Beeinträchtigung der Waldfunktionen, Forderung nach Ausschluss der Waldflächen
 - Übermaß bei der Flächenausweisung
 - Planerische Fehler aufgrund der Verfahrenswahl, dem Fehlen von Aussagen zum Repowering, der Nichtbeachtung des Grundsatzes 166 (4 km Abstand zwischen den Eignungsflächen)
 - Unterschätze Brandgefahr
 - Befangenheit meiner Person und des Büros Enviro-Plan

Stellungnahmen aus der Offenlage

- **Zwei Stellungnahmen von den Naturschutzverbänden**

- 2. Naturschutzinitiative e.V.**

- **Unzulässige „Rotor-out“ Planung**

Einschätzung des Rechtsanwaltes Dr. Dazert

Ein nachträglicher Wechsel von Rotor-in auf Rotor-out macht die Planung möglicherweise gerichtlich angreifbar, jedenfalls wenn die nachfolgenden Punkte nicht bedacht werden, was hier überprüft werden sollte: Für die Bauleitplanung war bisher anerkannt, dass auch der Bereich, der von dem Umlauf der Rotorblattspitze überdeckt wird, innerhalb der Konzentrationszone verlaufen muss (BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 – 4 C 3/04 –, juris Rn. 40). An diesem Grundsatz hält auch § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – WindBG – vom 20.7.2022, zuletzt geändert durch G. v. 4.1.2023 fest, bestimmt aber, dass eine Rotor-out-Regelung durch einen ausdrücklichen Beschluss eingeführt werden kann. Der Teilflächennutzungsplan mit einer Rotor-out-Regelung für die Konzentrationsflächen stellt aber wegen der hinzutretenden, von den Rotoren überstrichenen Flächen und weil die zulässige Position des Fußes einer Windkraftanlage nunmehr näher an die Plangrenze heranreicht gegenüber dem Plan in der bisherigen Fassung eine Änderung dar. Bei einer solchen Planänderung stellen sich viele Fragen der Abwägung neu. Wir gehen derzeit davon aus, dass insbesondere die Frage nach möglichen Umweltauswirkungen bei einer Rotor-out-Regelung im Umweltbericht und in den vorliegenden Stellungnahmen möglicherweise nicht behandelt worden ist.

Stellungnahmen aus der Offenlage

- **Zwei Stellungnahmen von den Naturschutzverbänden**
 2. **Naturschutzinitiative e.V.**
 - **Unzulässige „Rotor-out“ Planung**

Einschätzung des Rechtsanwaltes Dr. Dazert

Da der Plan mit einer Rotor-out-Regelung rechtlich ein anderer Plan ist als der mit einer Rotor-in-Regelung, muss auch im Hinblick auf die Anstoßwirkung bzgl. denkbarer Umweltauswirkungen (§ 3 Abs.2 BauGB) auch die Rotor-out-Regelung mit einer zeichnerischen Darstellung der von den Rotoren überstrichenen Flächen bekannt gemacht werden.

Es muss ferner erkennbar sein, dass sich der Rat mit den Folgen der Rotor-out-Regelung befasst und dies im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, was zu verneinen wäre, wenn die Folgen einer Rotor-out-Regelung im Umweltbericht und evtl. Fachgutachten unzureichend ermittelt wurden.



Auf Grundlage dieser Einschätzung wurde der Umweltbericht überarbeitet und um ein Kapitel ergänzt, das sich mit den Auswirkungen des Rotorüberstandes befasst. Dabei wurden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ermittelt, die gegen den Rotorüberstand sprechen. Vereinzelt kann es zu einer Erhöhung der Immissionen (Schall und Schatten) kommen, es gelten aber weiterhin die entsprechenden Richtwerte, deren Einhaltung im Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt wird.

Stellungnahmen aus der Offenlage

- Zwei Stellungnahmen von den Naturschutzverbänden

2. Naturschutzinitiative e.V.

- **Unzulässige „Rotor-out“ Planung**



Zu Einschränkungen des Abstandes zwischen Wohngebäuden und Mastmittelpunkt kann es kommen, wenn Anlagen mit Höhen von über 250 m errichtet werden sollten. Dort ist bei Wohngebäuden im Außenbereich zu prüfen, ob eine bedrängende Wirkung festzustellen ist und eine Vergrößerung des Abstandes erforderlich ist. Auch das ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Stellungnahmen aus der Offenlage

- Zwei Stellungnahmen von den Naturschutzverbänden

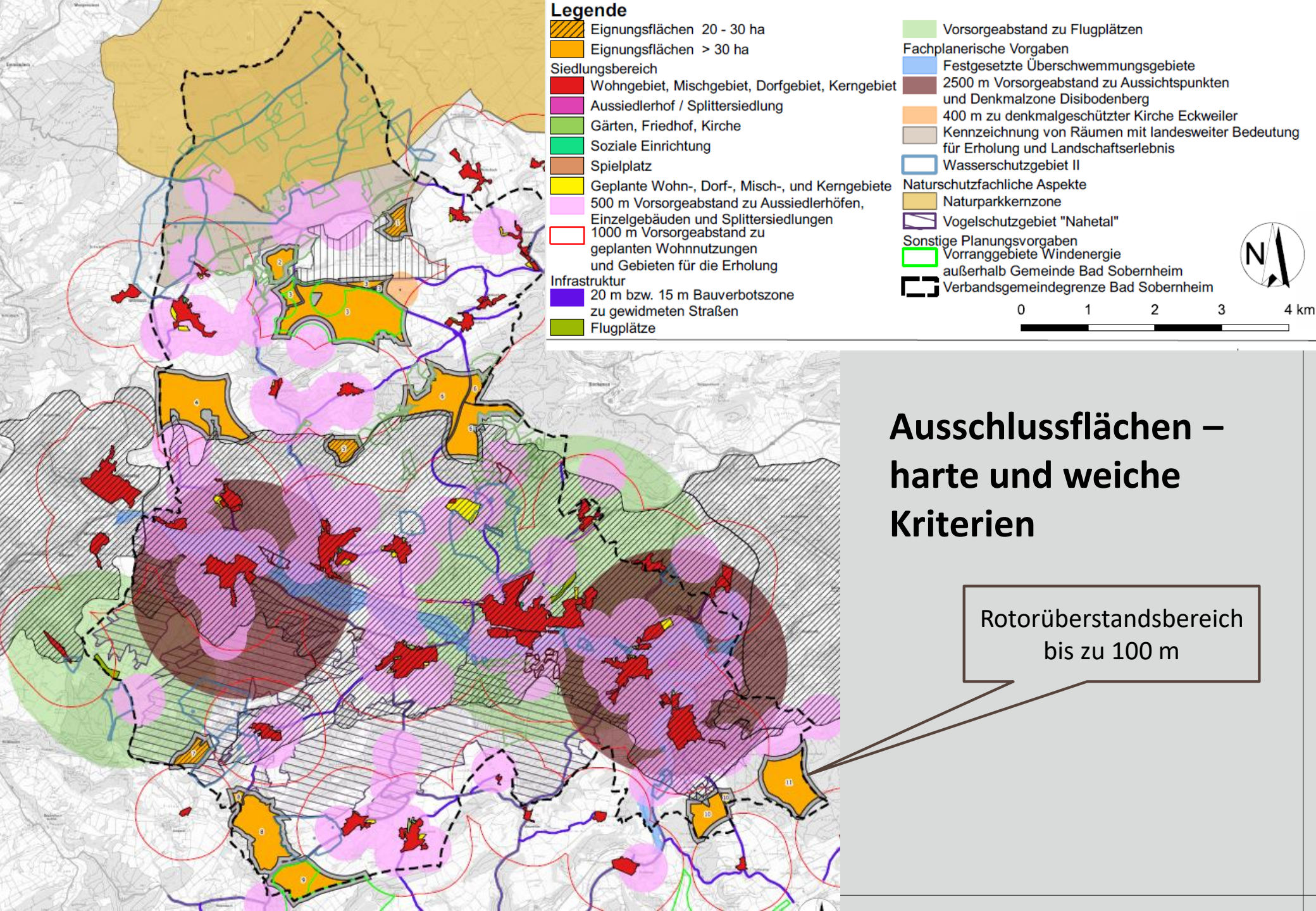
2. Naturschutzinitiative e.V.

- **Unzulässige „Rotor-out“ Planung**



Weiterhin wird in der Begründung ausgeführt, wann eine Überschreitung zulässig sein kann und wann diese von vornherein ausgeschlossen ist. In Rücksprache mit der Planungsgemeinschaft wurde hier herausgestellt, dass die Überschreitung in harte Tabuflächen hinein (insbes. historische Kulturlandschaft, 120 jährige Laubwaldbestände, öffentliche Straßen, Gewerbepark Pferdsfeld) nicht zulässig ist, die Rotoren aber in die Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden hineinragen dürfen.

Das Hineinragen der Rotoren in Flächen, die nach weichen Kriterien ausgeschlossen wurden, wird weiterhin zugelassen. Davon sind insbesondere das Vogelschutzgebiet Nahetal und Wasserschutzgebiete der Zone II betroffen. Die Vereinbarkeit ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Hier wurden im Rahmen der Umweltprüfung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ermittelt.



Legende

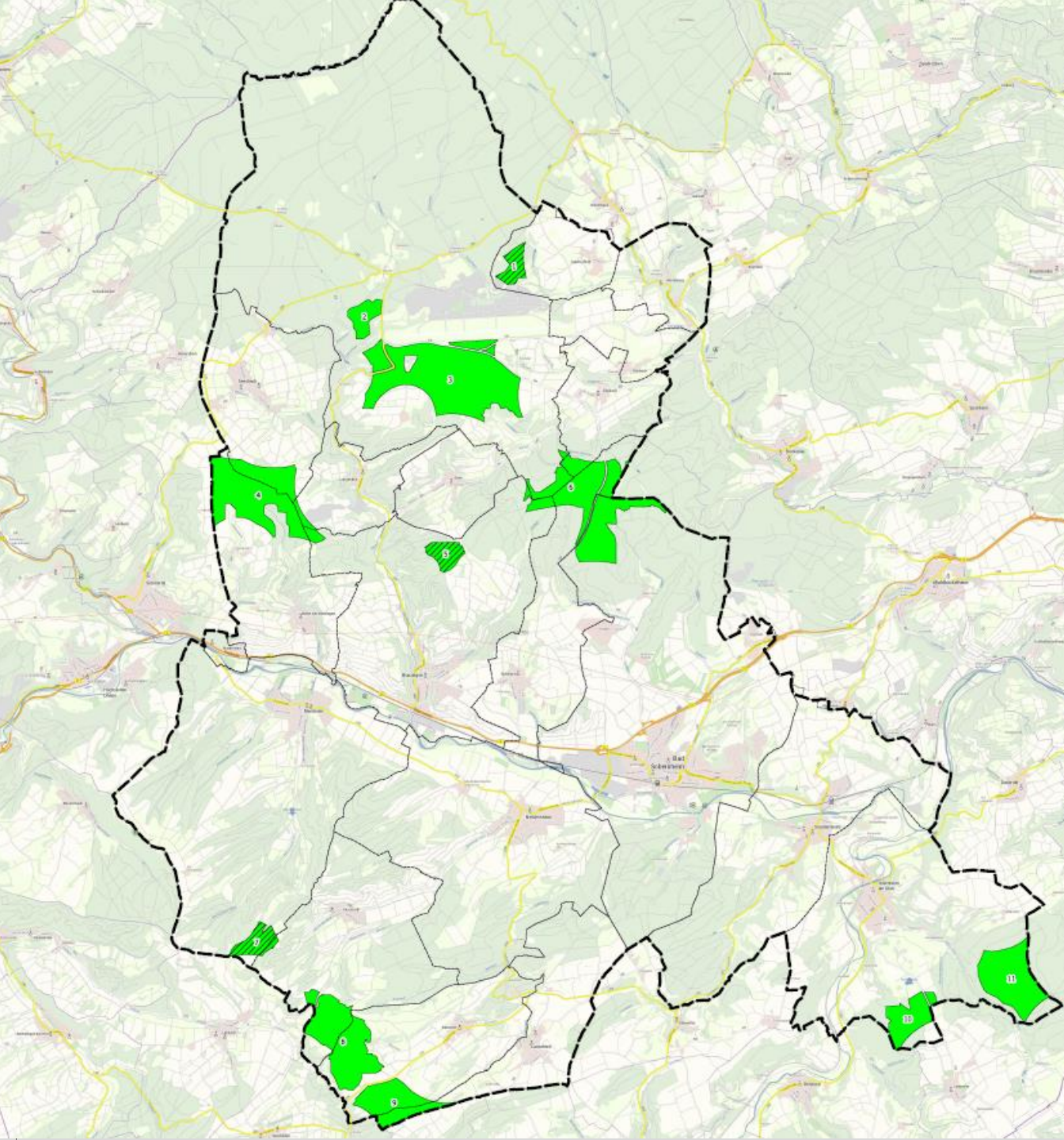
- Eignungsflächen 20 - 30 ha
- Eignungsflächen > 30 ha
- Siedlungsbereich**
- Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet, Kerngebiet
- Aussiedlerhof / Splittersiedlung
- Gärten, Friedhof, Kirche
- Soziale Einrichtung
- Spielplatz
- Geplante Wohn-, Dorf-, Misch-, und Kerngebiete
- 500 m Vorsorgeabstand zu Aussiedlerhöfen, Einzelgebäuden und Splittersiedlungen
- 1000 m Vorsorgeabstand zu geplanten Wohnnutzungen und Gebieten für die Erholung
- Infrastruktur**
- 20 m bzw. 15 m Bauverbotszone zu gewidmeten Straßen
- Flugplätze

- Vorsorgeabstand zu Flugplätzen
- Fachplanerische Vorgaben**
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- 2500 m Vorsorgeabstand zu Aussichtspunkten und Denkmalzone Disibodenberg
- 400 m zu denkmalgeschützter Kirche Eckweiler
- Kennzeichnung von Räumen mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis
- Wasserschutzgebiet II
- Naturschutzfachliche Aspekte**
- Naturparkkernzone
- Vogelschutzgebiet "Nahetal"
- Sonstige Planungsvorgaben**
- Vorranggebiete Windenergie außerhalb Gemeinde Bad Sobernheim
- Verbandsgemeindegrenze Bad Sobernheim



Ausschlussflächen – harte und weiche Kriterien

Rotorüberstandsbereich bis zu 100 m

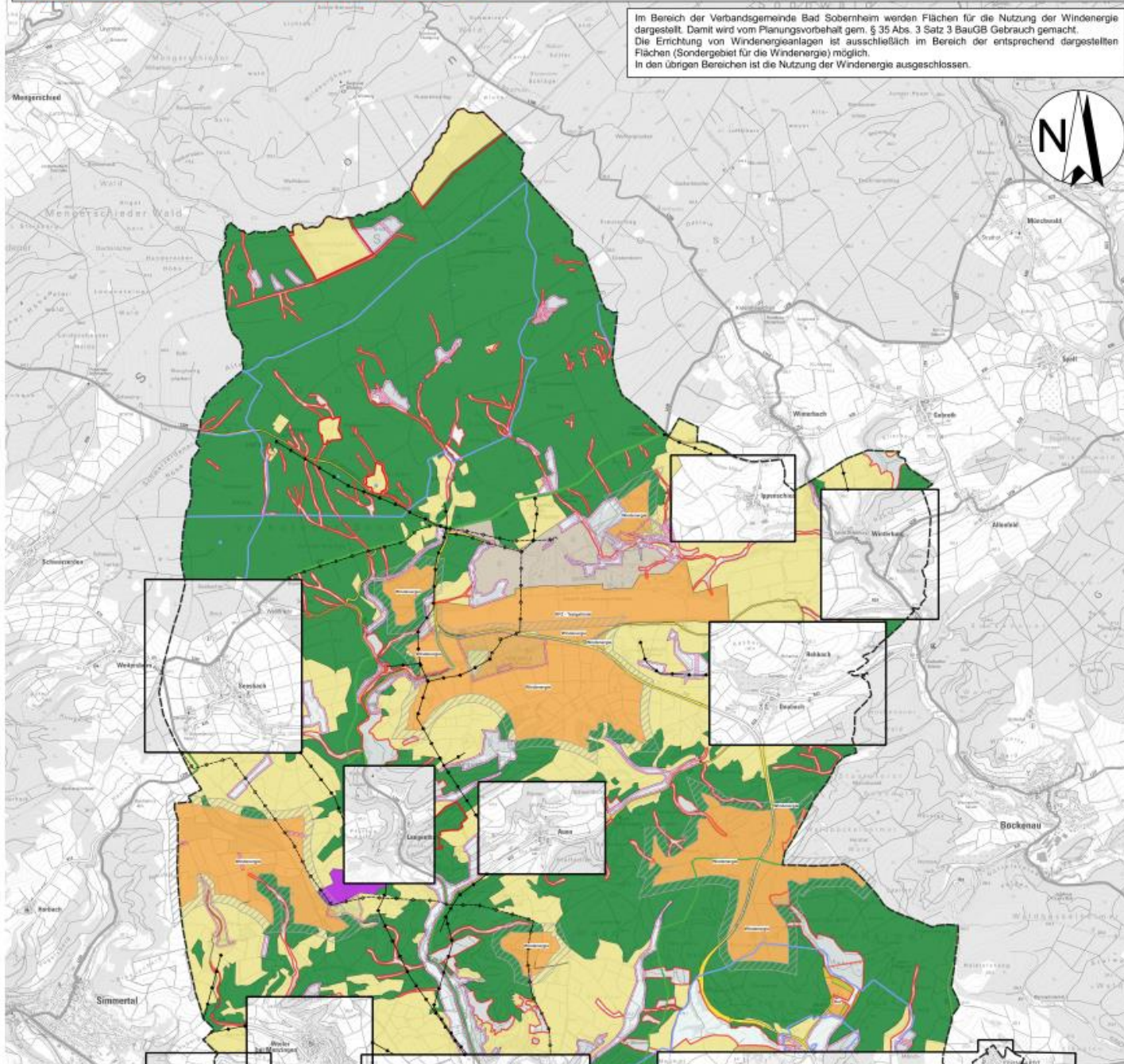


**Keine Änderung der
Eignungsflächen, die
als Sondergebiete für
die Windenergie
ausgewiesen werden**

4. Fortschreibung Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim - ergänzendes Verfahren

M. 1 : 20 000

Im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim werden Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Demitt wird vom Planungsvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ausschließlich im Bereich der entsprechend dargestellten Flächen (Sondergebiet für die Windenergie) möglich. In den übrigen Bereichen ist die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.



Planzeichen gemäß PlanzV 90

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Gemischte Bauflächen
 - Gewerbliche Bauflächen
 - Sonderbauflächen
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeindebedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
(§ 5 Abs. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeindebedarf
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrswege**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Flughäfen
 - Bahnanlagen
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5, § Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen
 - Wasserschutzgebiet
- Flächen für Aufschüttung, Abgraben oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**
(§ 5 Abs. 4 Nr. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
- Flächen für Abgraben oder für Bodenschätze
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Nach § 24 LPFG pauschal geschützte Fläche
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftschutzgebiete

Verfahrensvermerke

- 04.11.2020 Beschluss über die Einleitung des Ergänzenden Verfahrens gem. § 214 BauGB durch den VG-Rat, TOP 8
- 14.07.2021 Beschluss über die harten und weichen Kriterien sowie die frühzeitige Beteiligung durch den VG-Rat, Top 1
- 05.06.2021 Bekanntmachung Beschluss ergänzendes Verfahren gem. § 21 BauGB Amtsblatt der VG, Nr. 31
- 05.06.2021 Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 31 BauGB Amtsblatt der VG, Nr. 31 Prot. 06.06.2021-17.06.2021
- 02.08.2021 Unterrichtung/Beteiligung der Behörden (§ 41 BauGB) Außenprüfzeit bis 17.08.2021
- 20.07.2022 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 31 BauGB durch VG-Rat, TOP 2
- Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 BauGB, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Auslegung in der Zeit von
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger (§ 41 BauGB) und Benachrichtigung über die Planauslegung (§ 31 BauGB) Außenprüfzeit bis
- Beschlussfassung/Abklärung über die eingegangenen Stellungnahmen durch den VG-Rat, TOP
- Zustimmung der Ortsgemeinden
- Finalstellungsbeschluss des VG-Rates, TOP

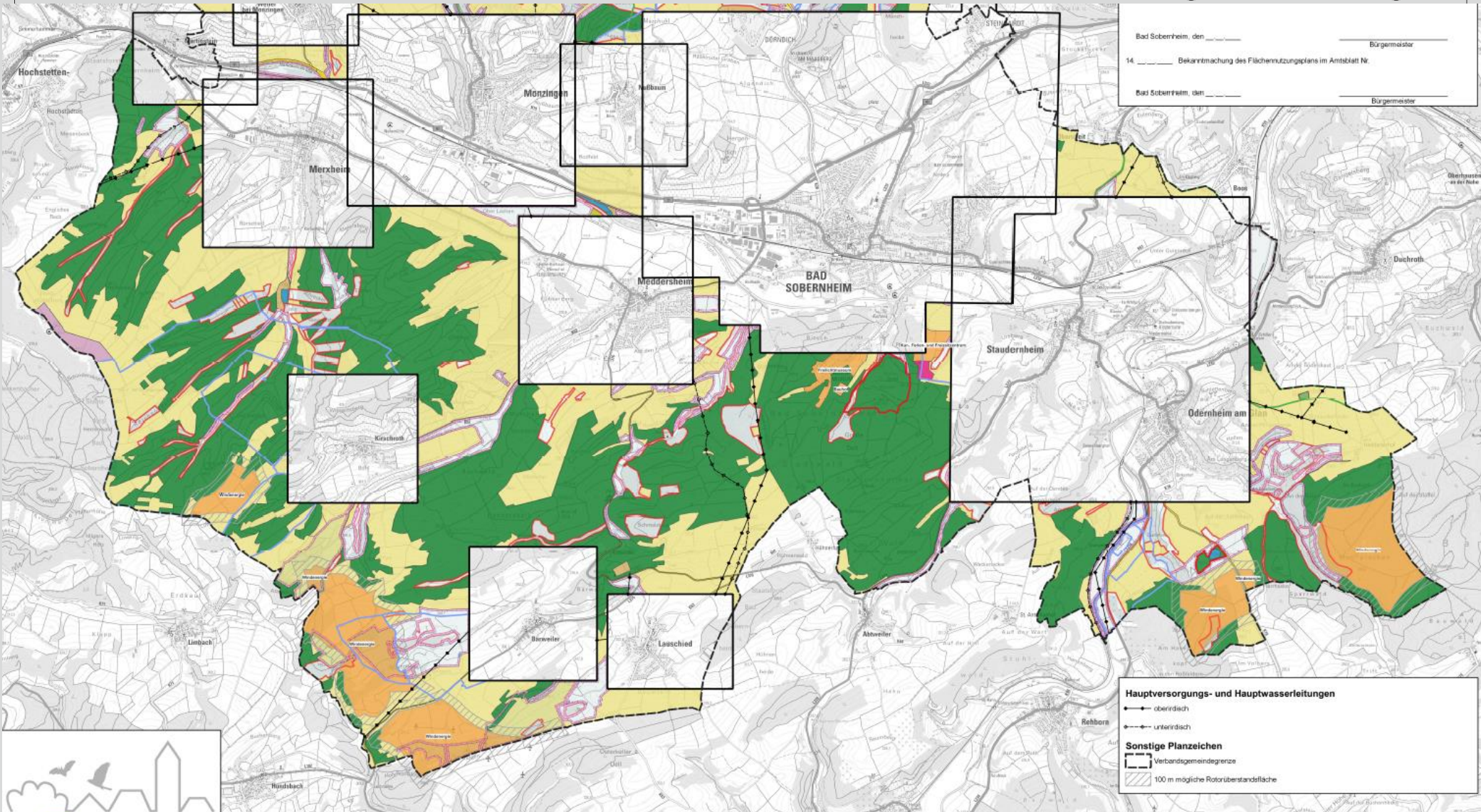
Bad Sobernheim, den _____ Bürgermeister _____

12. _____ Genehmigung des Flächenutzungsplans (§ 5 Abs. 1 BauGB) durch Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Bad Sobernheim, den _____ Landräte _____

13. _____ Ausfertigung des Flächenutzungsplans

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim



Bad Sobernheim, den _____ Bürgermeister _____
14. _____ Bekanntmachung des Flächennutzungsplans im Amtsblatt Nr. _____
Bad Sobernheim, den _____ Bürgermeister _____

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**